## PTC-KUNDENVERTRAG ÜBER PTC-PRODUKTE

Der vorliegende Kundenvertrag (zusammen mit dem geltenden Produktverzeichnis als der "<u>Vertrag</u>" bezeichnet) gilt nur, wenn die im Produktverzeichnis als Lizenznehmer der Lizenzierten Produkte angegebene Person oder Gesellschaft ("<u>Kunde</u>") und die Parametric Technology GmbH, Edisonstr. 8, D-85716 Unterschleißheim, oder ein mit ihr gemäß § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen ("<u>PTC</u>") nach dem 01.01.2002 *keinen* schriftlichen *Kundenvertrag über PTC-Produkte* und keine andere schriftliche Vereinbarung über die Lizenzierung und Nutzung der Lizenzierten Produkte ("<u>Lizenzvereinbarung</u>") unterzeichnet haben. <u>Haben der Kunde und PTC nach dem 01.01.2002 bereits eine Lizenzvereinbarung unterzeichnet, gilt für die Lizenzierung der Lizenzierten Produkte und deren Nutzung diese bereits unterzeichnete Lizenzvereinbarung und die Bestimmungen dieses Vertrages finden keine Anwendung. Im vorliegenden Vertrag beziehen sich die Begriffe "Sie" und "Ihr" auf einen bevollmächtigten Vertreter des Kunden, der zur rechtsverbindlichen Annahme der Bestimmungen dieses Vertrages im Namen des Kunden ermächtigt ist.</u>

BITTE LESEN SIE DIESEN VERTRAG AUFMERKSAM DURCH, BEVOR SIE MIT DER INSTALLATION DER LIZENZIERTEN PRODUKTE BEGINNEN ODER AUF DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE (WIE NACHSTEHEND DEFINIERT) ZUGREIFEN. INDEM SIE DEN MIT "ICH BIN EINVERSTANDEN" BESCHRIEBENEN BUTTON ANKLICKEN, ERKENNEN SIE IM NAMEN DES KUNDEN DIESEN VERTRAG ALS VERBINDLICH AN UND SICHERN ZU, DASS SIE HIERZU ERMÄCHTIGT SIND.

SIND SIE NICHT MIT ALLEN BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES EINVERSTANDEN, KLICKEN SIE DEN MIT "ICH BIN NICHT EINVERSTANDEN" BESCHRIEBENEN BUTTON UND GEBEN DIE LIZENZIERTEN PRODUKTE UNVERZÜGLICH AN PTC ZURÜCK. WENN SIE "ICH BIN EINVERSTANDEN" ANGEKLICKT HABEN, KANN DER KUNDE EINE BESTELLUNG FÜR LIZENZIERTE PRODUKTE NICHT MEHR STORNIEREN UND LIZENZIERTE PRODUKTE NICHT MEHR ZURÜCKGEBEN.

1

#### 1. Definitionen.

- **1.1.** Als "Produkte für Nichtregistrierte Nutzer" ("Concurrent User") werden die im Produktverzeichnis ausgewiesenen Produkte bezeichnet, die für eine Nutzung durch Berechtigte Nutzer lizenziert werden, ohne dass die Lizenzierung auf die Nutzung durch eine bestimmte Person innerhalb der Berechtigten Nutzer beschränkt ist.
- **1.2.** Als "<u>Festgelegter Computer</u>" wird/werden die zentrale/n Recheneinheit/en bezeichnet, die vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde/n.
- **1.3.** Als "Festgelegtes Land" wird das Land der im geltenden Produktverzeichnis angegebenen Installationsadresse bezeichnet. Das festgelegte Land darf nur gemäß Ziffer 2.2 dieses Vertrags geändert werden.
- **1.4.** Als "Festgelegtes Netzwerk" wird das Netzwerk bezeichnet, das vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde.
- 1.5. Als "<u>Festgelegter Server</u>" wird der Computer-Server bezeichnet, der vom Kunden in Zusammenhang mit der Installation der Lizenzierten Produkte festgelegt wurde und auf dem sich eine einzelne Instanz des jeweiligen Lizenzierten Produkts befindet.
- **1.6.** Als "Servergebundene Produkte" werden die im Produktverzeichnis ausgewiesenen Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für einen festgelegten Server lizenziert werden.
- **1.7.** Als "<u>Dokumentation</u>" werden die von PTC zum Zeitpunkt der Lieferung der Lizenzierten Software in elektronischer Form gelieferten oder zur Verfügung gestellten Anwenderhandbücher für die jeweilige Lizenzierte Software bezeichnet.
- **1.8.** Als "Fehler" wird eine wesentliche Abweichung der Lizenzierten Software gegenüber der geltenden Dokumentation bezeichnet, vorausgesetzt, der Kunde informiert PTC schriftlich über eine solche Abweichung und PTC kann einen solchen Fehler mit angemessenem Aufwand reproduzieren.
- 1.9. Als "<u>Lizenz</u>" wird das nicht-ausschließliche, nichtübertragbare, keine Berechtigung zur Erteilung von

- Unterlizenzen beinhaltende Recht zur Nutzung eines Lizenzierten Produkts während der jeweiligen Lizenzlaufzeit zu den Bedingungen dieses Vertrags mit den in dem jeweiligen Produktverzeichnis genannten Einschränkungen bezeichnet.
- 1.10. Als "Lizenzlaufzeit" wird der Zeitraum bezeichnet, innerhalb dessen die Lizenz gilt (vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung gemäß den Bedingungen dieses Vertrags) und die im jeweiligen Produktverzeichnis angegeben ist.
- **1.11.** Als "<u>Lizenzierte Produkte</u>" wird die Gesamtheit der Lizenzierten Software und der Dokumentation bezeichnet.
- 1.12. Als "Lizenzierte Software" wird die Gesamtheit der in einem Produktverzeichnis angegebenen Computer-Softwareprodukte bezeichnet einschließlich (i) aller Fehlerbehebungen gemäß Ziffer 5.2 dieses Vertrags, (ii) sämtlicher Updates, Fehlerbehebungen und/oder Neuer Versionen, die PTC dem Kunden gemäß den vom Kunden erworbenen Wartungsleistungen bereitstellt, und (iii) sämtlicher Computer-Software, die dem Kunden im Rahmen der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC bereitgestellt wird.
- **1.13.** Als "Wartungsleistungen" wird die Bereitstellung von Neuen Versionen bezeichnet sowie, in Abhängigkeit von der Stufe der bestellten Wartungsleistungen, auch telefonische Unterstützung, Web-basierte Hilfe-Tools und Fehlerbehebungen.
- 1.14. Als "Neue Version" wird eine geänderte oder erweiterte Version eines Lizenzierten Produkts bezeichnet, die von PTC als neue Version des betreffenden Produkts bezeichnet wird (im Gegensatz zu einer Fehlerbehebung, einem Update oder einer Wochenversion) und die PTC allgemein seinen Wartungskunden zur Verfügung stellt.
- 1.15. Als "Berechtigte Nutzer" werden Einzelpersonen bezeichnet, die vom Kunden zur Nutzung der Lizenzierten Produkte ermächtigt wurden, wobei diese Nutzung ausschließlich gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erfolgen darf. Berechtigte Nutzer sind auf die Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer, Lieferanten, Geschäftspartner und Kunden des Kunden beschränkt, die (i) keine Wettbewerber von PTC sind

und nicht bei solchen beschäftigt sind, (ii) an der Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich zur Unterstützung der internen Produktentwicklungs- und Informationsmanagement-Aktivitäten des Kunden direkt beteiligt sind. Der Kunde ist jederzeit dafür verantwortlich, dass seine Berechtigten Nutzer diesen Vertrag einhalten.

- 1.16. Als "Produktverzeichnis" wird das Standard-Bestellformular von PTC (einschließlich aller Anlagen, Anhänge und sonstiger ausdrücklich darin erwähnter Dokumente) bezeichnet oder ein anderer, vom Kunden vorgelegter und von PTC ausdrücklich akzeptierter Bestellschein bezeichnet, in dem wenigstens (i) die bestellten Lizenzierten Produkte und/oder Leistungen sowie (ii) die Installationsadresse (einschließlich Festgelegtem Land) und die Lizenzlaufzeit der Lizenzierten Produkte angegeben sind.
- 1.17. Als "Registrierte Nutzer" werden die Berechtigten Nutzer bezeichnet, für die der Kunde eine Lizenz für ein Produkt für Registrierte Nutzer erworben und der Kunde ein Passwort oder eine sonstige eindeutige Kennung ausgegeben hat, damit die betreffende Person das Produkt für Registrierte Nutzer nutzen kann
- **1.18.** Als "<u>Produkte für Registrierte Nutzer</u>" werden die Lizenzierten Produkte bezeichnet, die für Registrierte Nutzer lizenziert werden.
- **1.19.** Als "<u>Leistungen</u>" wird die Gesamtheit aller Wartungsund Schulungsleistungen bezeichnet.
- 1.20. Als "Nutzungslizenzgebühr" wird eine regelmäßige Gebühr bezeichnet, die bei Versand derjenigen Lizenzierten Produkte fällig wird, die gemäß dem geltenden Produktverzeichnis einer Nutzungslizenzgebühr unterliegen und die den Kunden nur während des Zeitraums, für den die Nutzungslizenzgebühr bezahlt wird (i) zur Nutzung des Lizenzierten Produkts entsprechend der geltenden Lizenz und (ii) zu Wartungsleistungen entsprechend der im geltenden Produktverzeichnis angegebenen Wartungsstufe berechtigt.
- **1.21.** Als "<u>Schulungsleistungen</u>" werden Unterweisungen und sonstige Schulungen hinsichtlich der Verwendung der Lizenzierten Produkte bezeichnet.
- 1.22. Als "Zusatzgebühr" wird eine Gebühr bezeichnet, die sich aus der Differenz zwischen der für die im ursprünglich Festgelegten Land geltenden und der für die in dem Festgelegten Land, in das der Kunde das Lizenzierte Produkt überträgt, geltenden Lizenzgebühr ergibt, zuzüglich Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern, die anlässlich einer solchen Übertragung anfallen können.

## 2. Lizenz für Lizenzierte Produkte.

- 2.1 <u>Lizenzerteilung</u>. Nachdem PTC eine Bestellung über Lizenzierte Produkte angenommen hat, gewährt PTC dem Kunden eine Lizenz zur Installation und Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich zur internen Produktentwicklung und den Informationsmanagementaktivitäten des Kunden während der jeweiligen Lizenzlaufzeit. Diese Lizenz unterliegt den in dieser Ziffer 2 genannten Einschränkungen, den sonstigen Bedingungen dieses Vertrags sowie allen sonstigen im Produktverzeichnis enthaltenen Einschränkungen oder Bedingungen.
- 2.2 <u>Einschränkungen für alle Lizenzierten Produkte.</u> Der Kunde darf Lizenzierte Produkte nur auf Computersystemen und in Netzwerken installieren und betreiben, die sich im jeweiligen Festgelegten Land befinden. Der Kunde kann das Festgelegte Land, in dem er ein Lizenziertes Produkt zu installieren oder zu betreiben beabsichtigt, von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt,

- dass (i) der Kunde in jedem Fall PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung informiert, und (ii) der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche geltenden PTC-Übertragungsgebühren und/oder Zusatzgebühren sowie etwaige Steuern, Abgaben oder Zölle bezahlt, die bei einer solchen Übertragung fällig werden (gemeinsam die "Verlegungsgebühren").
- 2.3 Nutzungsbeschränkungen für Berechtigte Nutzer. Die Anzahl der Berechtigten Nutzer, die zu irgendeinem Zeitpunkt Zugang auf ein Lizenziertes Produkt Zugriff nehmen oder ein Lizenziertes Produkt einsetzen, darf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Lizenzierte Produkt gültigen Lizenzen nicht überschreiten. Nur im Festgelegten Land ansässige Berechtigte Nutzer dürfen Zugang zu den Lizenzierten Produkten erhalten, diese betreiben und/oder nutzen. Berechtigte Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen die Lizenzierten Produkte nur am Kundenstandort nutzen.
- 2.4 Nur Berechtigte Nutzer dürfen Zugang zu den Lizenzierten Produkten erhalten oder diese betreiben. Folgende Schritte darf der Kunde weder selbst unternehmen noch Dritten gestatten:
  - Teile der Lizenzierten Produkte ändern oder Derivate davon herstellen;
  - (ii) Vermietung, Verleasen oder Verleih der Lizenzierten Produkte;
  - (iii) Nutzung der Lizenzierten Produkte oder Gestattung ihrer Nutzung zum Zwecke der Schulung Dritter, des kommerziellen Time-Sharing oder der Nutzung im Rahmen eines Büro-Service;
  - (iv) Disassemblieren, Dekompilieren oder Reverse-Engineering der Lizenzierten Produkte oder anderweitige Versuche, den Quellcode zu erlangen, es sei denn dass dies (i) unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, (ii) die weiteren Voraussetzungen des § 69e UrhG vorliegen und (iii) PTC dem Kunden diese Informationen nach schriftlicher Anfrage nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat;
  - (v) Verkauf, Erteilung von Lizenzen oder Unterlizenzen, Verleih, Abtretung oder anderweitige Übertragung (ob durch Verkauf, Austausch, Schenkung, per Gesetz oder anderweitig) der Lizenzierten Produkte oder von etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte oder einer Lizenz oder anderer Rechte daran, ganz oder teilweise, an Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC;
  - (vi) Veränderung, Entfernung oder Unkenntlichmachung von Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Warenzeichen, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen auf den Lizenzierten Produkten oder deren Kopien; und
  - (vii) Kopieren oder sonstige Vervielfältigung der Lizenzierten Produkte, ob ganz oder teilweise, sofern dies nicht für deren Installation im Computer-Speicher zum Zwecke der Ausführung der Lizenzierten Produkte gemäß dieser Ziffer 3 erforderlich ist und sofern dies nicht lediglich der Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien dient (vorausgesetzt, eine solche

genehmigte Kopie ist Eigentum von PTC und enthält Kopien von sämtlichen Hinweisen auf Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken, Logos, Eigentumsrechte und/oder sonstigen rechtlichen Hinweisen von PTC, die in der von PTC übergebenen Originalkopie enthalten sind).

- 2.5 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Nichtregistrierte Nutzer. Der Kunde darf Produkte für Nichtregistrierte Nutzer nur auf den jeweiligen Festgelegten Computern oder in den Festgelegten Netzwerken in Computersystemen und Netzwerken installieren und betreiben, die sich im Festgelegten Land befinden. Nur im Festgelegten Land ansässige Berechtigte Nutzer dürfen Zugang zu den Lizenzierten Produkten erhalten oder diese betreiben. Berechtigte Nutzer, die keine Mitarbeiter des Kunden sind, dürfen die Produkte für Nichtregistrierte Nutzer nur am Sitz des Kunden nutzen. Die Anzahl der Berechtigten Nutzer, die zu einem Zeitpunkt Zugang zu einem Produkt für Nichtregistrierte Nutzer haben oder ein solches Produkt betreiben, darf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Lizenzierte Produkt gültigen Lizenzen nicht überschreiten. Der Kunde kann den für ein Lizenziertes Produkt Festgelegten Computer oder das Festgelegte Netzwerk und/oder dessen Standort von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass (a) der Kunde in jedem Fall PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung informiert, und (b) der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Verlegungsgebühren bezahlt.
- 2.6 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Produkte für Registrierte Nutzer. Produkte für Registrierte Nutzer dürfen nur von Registrierten Nutzern verwendet werden. Der Kunde kann neue Registrierte Nutzer von Zeit zu Zeit hinzufügen und/oder ersetzen, solange die Gesamtanzahl der Registrierten Nutzer nicht zu irgendeinem Zeitpunkt die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt gültigen Lizenzen für das betreffende Lizenzierte Produkt überschreitet, sowie unter der Voraussetzung, dass, falls eine Person, die vormals ein Registrierten Nutzer war, wieder den Status eines Registrierten Nutzers erhält, sodann eine neue Lizenzgebühr an PTC gezahlt wird (zu den jeweils gültigen Sätzen von PTC).
- 2.7 Zusätzliche Nutzungseinschränkungen für Servergebundene Produkte. Der Kunde darf Servergebundene Produkte nur auf dem bzw. den jeweiligen Festgelegten Server(n) installieren und betreiben, der/die sich im jeweiligen Festgelegten Land befindet/n. Der Kunde kann den bzw. die Festgelegten Server für Servergebundene Produkte und/oder dessen Standort von Zeit zu Zeit ändern, vorausgesetzt, dass (a) der Kunde in jedem Fall PTC vorher schriftlich über eine solche Änderung informiert, und (b) der Kunde bei der Übertragung der Lizenzierten Produkte in ein anderes Festgelegtes Land sämtliche anfallenden Verlegungsgebühren bezahlt.
- 2.8 <u>Drittkomponenten und gebündelte Drittprodukte.</u> Einige der Lizenzierten Produkte können Softwarekomponenten Dritter enthalten, für die PTC dem Kunden eine Lizenz erteilt hat, die jedoch weiteren Bedingungen unterliegen ("Drittkomponenten"). Die geltenden zusätzlichen Bedingungen sind in den als <u>Anlage A</u> beigefügten <u>Geschäftsbedingungen Dritter</u> festgelegt und im Bereich rechtliche Regelungen und Richtlinien (*Legal policies and Guidelines*] unter http://www.ptc.com einsehbar. Davon unabhängig wird dem Kunden für bestimmte Softwareprodukte Dritter, die PTC gegebenenfalls mit den Lizenzierten Produkten bündelt und zusammen mit diesen vertreibt, eine Lizenz direkt vom Hersteller solcher Softwareprodukte Dritter erteilt ("gebündelte Drittprodukte"). Auch diese gebündelten Drittprodukte sind in den <u>Geschäftsbedingungen Dritter</u> beschrieben. Der Kunde ist damit

einverstanden, dass die Nutzung von Drittkomponenten und/oder gebündelten Drittprodukten durch ihn den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen Dritter unterliegt. Neue Versionen, die Drittkomponenten oder gebündelte Drittprodukte enthalten, können weiteren oder anderen Bedingungen Dritter unterliegen. Hierauf wird PTC den Kunden bei Zugänglichmachung der jeweiligen Neuen Versionen hinweisen.

### 3. Prüfung.

Prüfung. Zur Bestätigung, dass der Kunde die Bedingungen dieses Vertrags einhält, ist der Kunde damit einverstanden, PTC die Überprüfung der Nutzung der Lizenzierten Produkte durch den Kunden zu gestatten. Der Kunde ist bereit, PTC Zugang zu seinen Einrichtungen und Computersystemen zu verschaffen und die Kooperation seiner Mitarbeiter und Berater sicherzustellen, sofern dies von PTC zur Durchführung einer solchen Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Mitteilung in zumutbarer Weise erbeten wird.

## 4. Gewerbliche Schutzrechte; Vertrauliche Informationen.

- 4.1 Eigentumsrechte. PTC und ihre Lizenzgeber sind die alleinigen Eigentümer der Lizenzierten Produkte und etwaiger Kopien der Lizenzierten Produkte sowie aller Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Marken und gewerblicher Schutzrechte in Bezug auf die Lizenzierten Produkte. Sämtliche Kopien der Lizenzierten Produkte, gleich in welcher Form sie von PTC bereitgestellt oder vom Kunden angefertigt wurden, bleiben Eigentum von PTC, und solche Kopien gelten während der Lizenzlaufzeit als Leihgabe an den Kunden. Der Kunde erkennt an, dass ihm durch die nach diesem Vertrag gewährte Lizenz kein Recht auf oder Eigentum an den Lizenzierten Produkten oder etwaigen Kopien der Lizenzierten Produkte eingeräumt wird, sondern lediglich ein begrenztes Nutzungsrecht gemäß diesem Vertrag. Der Kunde hat keine Rechte am Quellcode der Lizenzierten Produkte, und der Kunde ist damit einverstanden, dass nur PTC das Recht auf Wartung, Verbesserung oder anderweitige Veränderung der Lizenzierten Produkte hat. Mit Ausnahme der ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumten Rechte, werden dem Kunden keine anderen Rechte hinsichtlich der Lizenzierten Produkte gewährt.
- Vertrauliche Informationen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die nicht-öffentlichen Ideen und der in den Lizenzierten Produkten enthaltene und/oder dem Kunden im Zuge der Leistungserbringung durch PTC zur Verfügung gestellte Ausdruck solcher Ideen, Geschäftsgeheimnisse, vertraulichen und geschützten Informationen sowie Know-how von PTC und seinen Lizenzgebern enthalten (die "Vertraulichen Informationen"), und dass PTC (und/oder ein Vertragspartner) solche Vertraulichen Informationen dem Kunden vertraulich offen legt. Der Kunde muss die Vertraulichkeit dieser Vertraulichen Informationen bewahren und darf diese Vertraulichen Informationen keinem Dritten offen legen oder anderweitig zugänglich machen und darf diese Vertraulichen Informationen nur insoweit nutzen, als dies zur Ausübung der Lizenz des Kunden gemäß Ziffer 2 notwendig ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen hinsichtlich seiner Mitarbeiter, Berater oder Vertreter und hinsichtlich der Berechtigten Nutzer zu ergreifen, um seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu erfüllen. Der Kunde ist bereit, PTC unverzüglich über unbefugten Zugang oder Offenlegung oder Nutzung der Vertraulichen Informationen oder Lizenzierten Produkte zu informieren und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die in zumutbarer Weise von PTC zur Vermeidung oder Abhilfe einer solchen Verletzung dieser Bestimmungen erbeten werden.

### 5. Ansprüche bei Mängeln.

- 5.1 Untersuchungs- und Rügepflicht Die Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) des Kunden setzen voraus, dass dieser (i) gemäß § 377 HGB die Ware untersucht, es sich (ii) um einen Fehler im Sinne dieses Vertrages handelt, dieser (iii) bereits bei Gefahrübergang vorlag und (iv) der Kunde den Fehler ordnungsgemäß rügt. Rügen haben unter spezifischer Angabe des Fehlers schriftlich zu erfolgen. Erkennbare Fehler sind PTC innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, versteckte Fehler innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung. Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- 5.2 Rechtsbehelfe. Soweit ein Fehler vorliegt, kann PTC diesen nach eigener Wahl (a) durch Ersatz des bzw. der Lizenzierten Produkte(s) oder (b) durch Nachbesserung beheben, vorausgesetzt dass PTC die Fehlerrüge des Kunden innerhalb der Fristen nach Ziffern 5.1 und 5.3 zugeht und der Kunde in angemessenem Umfang Fehler-Informationen bereitstellt, die zur Behebung des Fehlers erforderlich sind. Ist die Nachbesserung (entweder durch Lieferung einer Fehlerbeseitigung oder Bereitstellung einer Umgehungsmöglichkeit oder anderweitig) oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen (wobei PTC zu mindestens zwei Ersatzlieferungs-Nachbesserungsversuchen für den selben Fehler innerhalb jeweils angemessener Fristen berechtigt ist), so ist der Kunde nach seiner Wahl (a) bei Rückgabe des bzw. der betreffenden Lizenzierten Produkte(s) und aller davon angefertigten Kopien zur Rückgängigmachung der betroffenen Bestellung gegen Erstattung der für das bzw. die jeweilige(n) Lizenzierte(n) Produkt(e) gezahlten Lizenzgebühren (Rücktritt) oder (b) zur angemessenen Herabsetzung des Preises der betroffenen Bestellung (Minderung) berechtigt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Lizenzierten Produkte nicht.
- 5.3 <u>Gewährleistungsfrist.</u> Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Lieferung.
- 5.4 <u>Neubeginn.</u> Etwaige Ersatzlieferungen und/ oder Nachbesserungen führen nicht zu einem Neubeginn der Verjährung.
- 5.5 <u>Ausschlüsse von der Mängelhaftung.</u> Im Rahmen dieses Vertrags übernimmt PTC keinerlei Mängelhaftung für (i) Neue Versionen, sowie Fehlerbehebungen, Updates und/oder Wochenversionen (die allesamt den für Wartungsleistungen geltenden Bedingungen unterliegen), (ii) Computer Software, die dem Kunden im Zuge der Erbringung von Schulungsleistungen durch PTC zur Verfügung gestellt wurde; (iii) Fehler, die darauf beruhen, dass das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einem Umfeld verwendet wird, für die bzw. für das es nicht entwickelt wurde bzw. gedacht war, oder darauf zurückzuführen sind, dass das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde und/oder (iv) gebündelte Drittprodukte. Des Weiteren sind Mängelansprüche ausgeschlossen in den unter Ziffer 7.3 a) bis e) aufgeführten Fällen.
- 5.6 <u>Weitere Mängelansprüche.</u> Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 8 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 5.7 <u>Keine zusätzlichen Gewährleistungen</u>. Kein Mitarbeiter, Geschäftspartner, Vertriebsunternehmen oder Vertreter von PTC oder einem seiner Großhändler oder Handelsvertreter ist berechtigt, Zusicherungen, Zusagen oder Zusatzvereinbarungen abzugeben bzw. einzugehen, die über die in diesem Vertrag enthaltenen hinausgehen oder von diesen abweichen, sofern dies nicht in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag

- ausdrücklich festgelegt und im Namen des Kunden von einer vertretungsberechtigten Person und im Namen von PTC von einem Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder einem leitenden Mitarbeiter (Director Level oder höher) der Finance Abteilung unterzeichnet wurde.
- 5.8 <u>Verantwortlichkeit des Kunden.</u> Die Lizenzierten Produkte sind für die Nutzung durch entsprechend geschulte Fachkräfte bestimmt und ersetzen nicht eine fachmännische Einschätzung oder Prüfung im Hinblick auf Sicherheit oder Nützlichkeit der damit erzielten Ergebnisse. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle aus der Nutzung der Lizenzierten Produkte erzeugten Ergebnisse, einschließlich der Geeignetheit anzuwendender unabhängiger Zuverlässigkeits- und Genauigkeitsprüfungen von Gegenständen, die unter Verwendung der Lizenzierten Produkte entworfen wurden.
- 5.9 Beschaffenheit, Garantien. Eigenschaften der Lizenzierten Produkte, welche in Veröffentlichungen von PTC oder ihrer Vertriebsmitarbeiter oder -vertreter, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten, einschließlich von Darstellungen im Internet, oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Lizenzierten Produkte angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für PTC nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem schriftlichen Angebot oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für PTC resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 5.10 Mangelhaftung für Drittprodukte. PTC schließt jegliche Mangelhaftung, ob explizit oder implizit, in Bezug auf Sun-Software, Oracle-Software und gebündelte Drittprodukte aus (wie in der Anlage "Geschäftsbedingungen Dritter" beschrieben), und falls solche Produkte von PTC geliefert werden, werden diese unter Ausschluss der Gewährleistung zur Verfügung gestellt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig in Ziffer 2.8 dieses Vertrags angegeben.

# 6. <u>Freistellung; Verletzung von Rechten.</u>

6.1 Verpflichtung von PTC zur Freistellung des Kunden. PTC ist verpflichtet, den Kunden auf Kosten von PTC von allen gegen den Kunden erhobenen Klagen freizustellen, die auf der Behauptung beruhen, dass ein Lizenziertes Produkt ein USamerikanisches und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehendes Patent. Urheberrecht oder eine dort eingetragene Marke verletzt, und wird, nach Wahl von PTC, eine solche Klage vergleichen oder etwaige, gegen den Kunden in einem rechtskräftigen Urteil festgesetzten Beträge erstatten, vorausgesetzt, dass: (a) PTC unverzüglich vom Kunden schriftlich über die Anzeige eines solchen Anspruches informiert wird; (b) PTC die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen eine Klage im Hinblick auf einen solchen Anspruch und sämtliche Verhandlungen bezüglich deren Beilegung oder eines Vergleichs hat und die dabei entstehenden Kosten übernimmt (außer in den Fällen eines oder mehrerer der unter Ziffer 6.3 genannten Ausschlüsse); und (c) dass der Kunde auf Kosten von PTC vollumfänglich mit PTC bei der Abwehr, Beilegung oder dem Vergleich eines solchen Anspruchs kooperiert. Alle Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung von oben genannten Rechten Dritter unterliegen den Haftungsbeschränkungen der Ziffer 8.

- 6.2 PTCs Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Klage. Sofern es gemäß Ziffer 6.1 dieses Vertrags zu einer Klage kommt oder, nach Ansicht von PTC, kommen könnte, hat der Kunde, nach Wahl und auf Kosten von PTC, PTC zu gestatten: (a) dem Kunden das Recht auf weitere Nutzung des Lizenzierten Produkts zu verschaffen; (b) das Lizenzierte Produkt so zu verändern, dass es keine Rechte mehr verletzt, ohne seine Funktionalität dabei erheblich zu beeinträchtigen; oder (c) die jeweilige Lizenz zu beenden, die Rückgabe der Lizenzierten Produkt zu akzeptieren und dem Kunden dafür eine Gutschrift in Höhe des geringeren Betrages von entweder den vom Kunden für das Lizenzierte Produkt gezahlten Lizenzgebühren oder dem Listenpreis von PTC für das Lizenzierte Produkt zum Zeitpunkt seiner Bestellung, unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über fünf Jahre, einzuräumen.
- 6.3 Ausschlüsse von PTCs Verpflichtung zur Freistellung des Kunden nicht gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrags oder anderweitig, wenn eine Rechtsverletzung oder ein diesbezüglicher Anspruch darauf beruht, dass (a) das Lizenzierte Produkt zusammen mit Ausrüstung oder Software verwendet wird, die nicht im Rahmen dieses Vertrags geliefert wurden und das Lizenzierte Produkt allein betrachtet keine Rechtsverletzung verursachen würde; (b) Designs, Zeichnungen, Anweisungen oder Spezifikationen des Kunden eingehalten wurden; (c) das Lizenzierte Produkt im Rahmen einer Anwendung oder in einem Umfeld verwendet wird, für die es im Rahmen dieses Vertrags weder entwickelt noch eine solche Nutzung ins Auge gefasst wurde; (d) eine andere als die aktuellste, dem Kunden zur Verfügung gestellte Version des Lizenzierten Produkts bzw. der Lizenzierten Produkte verwendet wird; (e) das Lizenzierte Produkt durch andere als PTC oder seine Mitarbeiter oder Vertreter verändert wurde; oder (f) Ansprüche wegen der Verletzung eines Patents, Urheberrechts, Geschäftsgeheimnisses, Marken oder anderen Rechts, welches der Kunde selbst voll oder zum Teil innehat, geltend gemacht werden.
- 6.4 <u>Verpflichtung des Kunden zur Freistellung von PTC</u>. Der Kunde wird PTC auf eigene Kosten von etwaigen Schäden, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen freistellen und davon schadlos halten, die aus Ansprüchen Dritter entstehen, welche auf einem der in den Unterabsätzen vorstehender Ziffer 6.3 genannten Umständen beruhen.

## Haftungsbeschränkung.

- 7.1 <u>Haftungsformen.</u> PTC haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn (i) PTC eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft (d.h. mindestens fahrlässig) verletzt hat, oder (ii) der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von PTC verursacht wurde oder (iii) PTC eine Garantie übernommen hat.
- 7.2 <u>Vorhersehbarkeit</u>. Die Haftung von PTC ist auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn PTC (i) vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) leicht fahrlässig verletzt hat, oder (ii) Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind, sonstige Pflichten grob fahrlässig verletzt haben, oder (iii) wenn PTC eine Garantie übernommen hat, sofern es sich bei der Garantie nicht ausdrücklich um eine Garantie für die Beschaffenheit der Lizenzierten Produkte oder Leistungen handelt.
- 7.3 <u>Höchstbeträge.</u> In den Fällen der Ziffer 7.2 (i) und (ii), ist die Haftung von PTC auf einen Betrag von höchstens EURO 1.000.000,- bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EURO 100.000,- begrenzt.
- 7.4 <u>Weitergehende Schäden.</u> In den Fällen der Ziffer 7.2 besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

- 7.5 <u>Verjährung.</u> Ansprüche des Kunden gegen PTC und/oder mit PTC verbundene Unternehmen, aus welchem Grund auch immer, verjähren spätestens nach einem Jahr von dem Zeitpunkt an, an welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach zwei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Für Ansprüche wegen Mängel der Lizenzierten Produkte verbleibt es bei der Verjährung nach Ziffer 5.3.
- 7.6 <u>Gesetzliche Haftung.</u> Die Haftung von PTC nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.
- 7.7 <u>Mitarbeiter</u>. Die Ziffern 7.1 bis 7.6 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von PTC und/oder mit PTC verbundenen Unternehmen.
- 7.8 Mitverschulden. Bei Garantie- oder Haftungsansprüchen gegen PTC ist eventuelles Mitverschulden des Kunden entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere bei ungenügender Fehleranzeige oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt u.a. vor, wenn der Kunde nicht durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen Vorkehrungen gegen Einwirkungen trifft, z.B. Computerviren und andere Erscheinungen, die einzelne Daten oder einen ganzen Datenbestand gefährden könnten.

# 8. <u>Ablauf oder Kündigung von Lizenzen und Wartungsleistungen.</u>

- 8.1 <u>Kündigungsgründe</u>. Dieser Vertrag und alle Lizenzen und die Erbringung von Wartungsleistungen für Lizenzierte Produkte enden:
  - (a) automatisch und ohne Kündigung beim Eintritt folgender Ereignisse: (I) Verletzung der Unterziffern (i) bis (vii) der Ziffer 3.2 oder Verletzung der Ziffer 4 oder 9.5 durch den Kunden; (II) Bestellung eines Zwangsverwalters, Treuhänders, Insolvenzverwalters oder eines ähnlichen Verwalters mit ähnlicher Funktion für den Kunden oder für den Besitz oder die Vermögenswerte des Kunden; (III) allgemeine Abtretung des Kunden zugunsten seiner Gläubiger; (IV) Einreichung eines Antrags auf Reorganisation, Auflösung oder Liquidation durch den Kunden oder gegen den Kunden, wenn dieser nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen abgelehnt wird; oder (V) Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Kunden Beginn Auflösungseines Liquidationsverfahrens; oder
  - (b) durch Kündigung seitens PTC dreißig (30) Tage nachdem dem Kunden eine schriftliche Mitteilung von PTC über eine Verletzung dieses Vertrags (ausgenommen der in vorstehender Ziffer 8.1(a) aufgeführten) vorliegt, einschließlich der verspäteten Leistung einer nach diesem Vertrag fälligen Zahlung, sofern diese Verletzung nicht innerhalb der vorgenannten Frist von dreißig (30) Tagen zur Zufriedenheit von PTC in angemessener Weise behoben wird.
- 8.2 <u>Folgen des Ablaufs oder der Kündigung.</u> Bei Ablauf der Lizenzlaufzeit oder Kündigung dieses Vertrags wird der Kunde alle nach diesem Vertrag geschuldeten Beträge unverzüglich bezahlen, die Originalkopien sämtlicher Lizenzierter Produkte an PTC zurückzugeben, alle Kopien und Sicherheitskopien davon aus den Computerbibliotheken, Speichermedien und/oder

sonstigen Einrichtungen des Kunden unwiderruflich löschen, und die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen schriftlich durch einen leitenden Angestellten bestätigen, einschließlich des Umstandes, dass sich die Lizenzierten Produkte nicht mehr im Besitz des Kunden befinden oder von diesem verwendet werden.

### 9. Allgemeines.

- 9.1 Rechtswahl. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter des Ausschluss UN-Kaufrechts (CISG). Rechtsstreitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten Differenzen aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zunächst in einem Mediationsverfahren zu behandeln. Die Parteien vereinbaren, an dem Mediationsverfahren nach Treu und Glauben mitzuwirken und daran teilzunehmen und die Regelungen einer erzielten Einigung einzuhalten. Die Parteien vereinbaren des Weiteren, die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen zu tragen. Wenn das Mediationsverfahren nicht erfolgreich ist, ist das Landgericht München I der ausschließliche Gerichtsstand.
- 9.2 <u>Mitteilungen</u>. Alle nach diesem Vertrag erforderlichen oder erlaubten Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Mitteilungen an den Kunden sind an die in dem vom Kunden eingereichten und von PTC angenommenen Produktverzeichnis angegebene Anschrift oder eine andere gegenüber PTC schriftlich benannte Anschrift zu richten. Mitteilungen an PTC sind an PTC, z. H. des VP Finance mit Kopie an den Counsel for Central Europe zu richten.
- 9.3 Genehmigungen. Jede der Parteien versichert, dass die Annahme, rechtsgültige Ausfertigung, Übergabe und Durchführung dieses Vertrags ihrerseits ordnungsgemäß genehmigt worden ist und dass der für die jeweilige Partei Unterzeichnende die hierzu erforderliche Vollmacht und Berechtigung besitzt.
- 9.4 Abtretung, Verzicht, Änderung. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PTC keine seiner nach diesem Vertrag bestehenden Rechte oder Pflichten abtreten, übertragen, delegieren oder in Bezug auf solche Rechte Unterlizenzen erteilen und jede solche versuchte Delegierung, Abtretung, Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen ist nichtig und stellt eine Vertragsverletzung dar. PTC ist berechtigt, für jede beantragte Delegierung, Abtretung Übertragung oder Erteilung von Unterlizenzen an Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag eine entsprechende Transfer-Gebühr zu verlangen. PTC ist berechtigt, diesen Vertrag im Falle der wesentlichen Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Kunden zu kündigen.
- 9.5 Export. Der Kunde darf Lizenzierte Produkte oder damit verbundene technische Daten nur nach vorheriger Erfüllung der anwendbaren Exportbestimmungen einer Gerichtsbarkeit, der der Kunde bzw. die Lizenzprodukte unterliegen, einschließlich der Einholung aller erforderlichen Ausfuhr- oder

- Wiederausfuhrgenehmigungen vom amerikanischen Wirtschaftsministerium oder anderen staatlichen Behörden, direkt oder indirekt ausführen oder wieder ausführen oder einer anderen Person oder einem anderen Organ zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr zur Verfügung stellen. Der Kunde hält PTC und ihre Lizenzgeber in Bezug auf Schäden, Aufwendungen oder sonstige Haftungen schadlos, die in Folge einer Nichterfüllung dieser Ziffer 9.5 seitens des Kunden entstehen.
- 9.6 Salvatorische Klausel. Es ist beabsichtigt, dass die vorliegende Vereinbarung kein geltendes Recht verletzt und die Undurchsetzbarkeit oder Ungültigkeit einer Bestimmung beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, und solche als ungültig erachteten Bestimmungen werden von diesem Vertrag getrennt und soweit möglich durch Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und der wirtschaftlichen Absicht der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
- 9.7 Vollständiger Vertrag. Dieser Vertrag (einschließlich aller Anlagen oder Anhänge) zusammen mit dem Produktverzeichnis enthält die vollständigen und ausschließlichen Vereinbarungen zwischen PTC und dem Kunden im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt etwaige vorangegangenen Vereinbarungen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Jeder Verzicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags und jede Zustimmung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist erst verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt und von PTC und dem Kunden unterzeichnet wurde.
- 9.7 Drittbegünstigte. Die Parteien dieses Vertrags kommen überein, dass die Drittlizenzgeber von PTC Drittbegünstigte dieses Vertrags sind und das Recht haben, sich auf dessen Bestimmungen zu berufen und diese hinsichtlich der Produkte dieser Drittlizenzgeber direkt durchzusetzen.
- 9.8 <u>Datenschutz.</u> PTC wird die von Benutzern dieser Seite gemachten persönlichen Angaben ohne Zustimmung des betreffenden Nutzers nicht an Dritte weitergeben. Bitte beachten Sie, dass Ihre gemachten Angaben zum Zwecke der Verarbeitung durch PTC, deren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen für die oben genannten Zwecke möglicherweise über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraumes hinaus übertragen werden. Eine Übertragung von personenbezogenen Daten über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraumes hinaus erfolgt nur unter Voraussetzungen, die sicherstellen, dass die Daten nur in Übereinstimmung mit dem deutschen Datenschutzrecht verarbeitet werden. Mit der Angabe personenbezogener Daten stimmen Sie der Verwendung dieser Informationen gemäß den in dieser Unterziffer enthaltenen Erläuterungen zu.

## Anlage A - Geschäftsbedingungen Dritter

## Geschäftsbedingungen für Komponenten Dritter

### 1. Komponenten von Sun

Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für Software und Dokumentation von Sun Microsystems, Inc. ("<u>Sun</u>"), sofern Software oder Dokumentation von Sun ("<u>Sun-Software</u>") in den Lizenzierten Produkten enthalten ist. Dazu zählen unter anderem Java<sup>TM</sup> Runtime Environment, Java Naming and Directory Interface<sup>TM</sup> 1.2.1, JavaMail<sup>TM</sup> 1.2, JavaBeans<sup>TM</sup> Activation Framework 1.0.1, Java<sup>TM</sup> Secure Socket Extension 1.0.2 und Java<sup>TM</sup> Software Developers Kit:

Der Kunde darf die Schnittstelle der Java-Plattform (*Java Platform Interface* – "JPI", die sich aus im Java-Paket oder Unterpaketen des Java-Pakets enthaltenen Klassen zusammensetzt) nicht verändern, indem er zusätzliche Klassen innerhalb der JPI erstellt oder anderweitig die Ergänzung oder Veränderung der Klassen in der JPI veranlasst.

Sofern der Kunde eine zusätzliche Klasse und ein oder mehrere verbundene APIs erstellt, die (i) die Funktionalität einer Java-Plattform erweitern und (ii) dritten Softwareentwicklern zur Entwicklung zusätzlicher Software, in die ein solches zusätzliches API eingebunden ist, zugänglich sind, muss der Kunde unverzüglich eine genaue Beschreibung eines solchen API allgemein veröffentlichen, damit dieses von allen Entwicklern frei verwendet werden kann.

Bei Sun-Software handelt es sich um vertrauliche, urheberrechtlich geschützte Informationen von Sun, und das Eigentum an allen Kopien verbleibt bei Sun und/oder seinen Lizenzgebern. Sun-Software wird nicht für die Anwendung im Design, dem Bau, dem Betrieb oder der Wartung von nuklearen Einrichtungen entwickelt, lizenziert und ist auch nicht dafür vorgesehen, und Sun schließt ausdrücklich jede implizite Gewährleistung der Eignung für solche Verwendungen aus.

Sun schließt alle expliziten oder impliziten Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen aus, einschließlich der impliziten Gewährleistungen für die allgemeine Gebrauchstauglichkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder der Nichtverletzung von Rechten, soweit diese Ausschlüsse nicht als unwirksam erachtet werden.

Sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist, haften Sun oder ihre Lizenzgeber keinesfalls für Einnahmen-, Gewinn- oder Datenverlust oder für direkte, indirekte, besondere, Zufallsoder Folgeschäden oder Strafschadensersatz, gleich wie diese verursacht wurden und unabhängig vom Haftungsgrund, welche aufgrund oder in Zusammenhang mit der Verwendung oder der nicht möglichen Verwendung von Sun-Software entstanden sind, selbst wenn Sun über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde.

## 2. Komponenten von Oracle

Die folgenden Bedingungen der Oracle Corporation ("Oracle") gelten für Software und Dokumentation, sofern Software oder Dokumentation von Oracle in den Lizenzierten Produkten enthalten oder mit diesen verbunden ist ("Oracle-Software"). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Oracle-Software nur zusammen mit den Lizenzierten Produkten verwendet

werden darf und dass der Kunde die Oracle-Software nicht verändern oder die Ergebnisse von Leistungsvergleichen mit der Oracle Software nicht veröffentlichen darf. Oracle ist ein Drittbegünstigter dieses Vertrags.

## 3. Open Source-Komponenten

Falls Open Source-Software in den Lizenzierten Produkten enthalten ist, ist die Open Source-Software als solche in den Unterlagen gekennzeichnet, die mit den Lizenzierten Produkten mitgeliefert werden. Die im Rahmen des Lizenzvertrags erbrachten Gewährleistungen und Wartungsleistungen finden auf die Open Source-Software Anwendung und werden allein von PTC erbracht und nicht durch den ursprünglichen Lizenzgeber. Der ursprüngliche Lizenzgeber der Open Source-Software stellt diese Software ohne Mängelgewähr und ohne jegliche Haftung dem Kunden gegenüber zur Verfügung.

## Geschäftsbedingungen für gebündelte Drittprodukte

Bestimmte Drittprodukte, die mit den Lizenzierten Produkten bereitgestellt werden, werden im Rahmen einer gesonderten direkten Lizenz des Herstellers der betreffenden Drittprodukte bereitgestellt ("gebündelte Drittprodukte"). Der Kunde ist damit einverstanden und erkennt an, dass - sofern solche gebündelten Drittprodukte mit den Lizenzierten Produkten gebündelt werden - (i) solche gebündelten Drittprodukte im Ist-Zustand geliefert werden, so wie sie PTC selbst empfangen hat weitergereicht werden und als solche dem Kunden ohne Gewährleistung, Freistellung, Unterstützung oder andere Zusicherungen seitens PTC bereitgestellt werden; (ii) PTC keine Haftung für solche gebündelten Drittprodukte übernimmt und Wartungsleistungen für solche Software nach Ermessen von PTC erbracht werden; und (iii) vom Kunden der Erwerb neuer Versionen solcher gebündelten Drittprodukte verlangt werden kann, wenn diese zur Verfügung stehen und vom jeweiligen Hersteller unterstützt werden.

Derzeit werden die folgenden Gebündelten Drittprodukte von PTC zusammen mit bestimmten Lizenzierten Produkten geliefert:

- Adobe® Acrobat® Reader. Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle Kopien des Adobe® Acrobat® Reader, die er von PTC erhält, den Bedingungen der Adobe® Systems Incorporated Lizenzvereinbarung für elektronische Endkunden für Adobe® Acrobat® Reader unterliegen.
- Citrix Systems Presentation Manager und Lakeside Software SysTrack sind als optionale Anwendungen zusammen mit bestimmten Lizenzierten Arbortext-Produkten erhältlich. Der Kunde erkennt an, dass alle von ihm bei PTC erworbenen Versionen von Presentation Manager (Citrix Systems) und/oder von SysTrack (Lakeside Software) den jeweiligen Bestimmungen der mit diesen Anwendungen mitgelieferten Lizenzverträge von Citrix Systems und Lakeside Software unterliegen.

Neue Versionen von Lizenzierten Produkten von PTC können ggf. mit weiteren gebündelten Drittprodukten geliefert werden.